



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Mai 2019
(OR. en)

9562/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0044(COD)**

**JUSTCIV 127
ECOFIN 512
EJUSTICE 83
COMPET 423
CODEC 1129
IA 162**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	9459/19
Nr. Komm.dok.:	7222/18 + ADD 1 + ADD 1 REV 1 + ADD 2 + ADD 2 REV 2 + ADD 3
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht – Fortschrittsbericht

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 12. März 2018 den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht¹ als Teil des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion vorgelegt. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 81 Absatz 2 (Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Dem Vorschlag waren eine Mitteilung der Kommission über das auf die dingliche Wirkung von Wertpapiergeschäften anzuwendende Recht² und eine Folgenabschätzung³ beigelegt.
2. Ziel des Vorschlags ist es, durch die Einführung gemeinsamer Kollisionsnormen auf EU-Ebene, die das nationale Recht bezeichnen, das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwenden ist, zu einer Zunahme grenzüberschreitender Geschäfte mit Forderungen beizutragen und somit den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern.

¹ Dok. 7222/18 – COM(2018) 96 final.

² Dok. 7358/18 – COM(2018) 89 final.

³ Dok. 7222/18 ADD 1 REV 1 + ADD 2 REV 1.

3. Der erklärte Zweck des Vorschlags besteht darin, einheitliche Vorschriften zur Bezeichnung des nationalen Rechts, nach dem sich das Inhaberrecht an einer grenzüberschreitend übertragenen Forderung bestimmen soll, festzulegen und damit das rechtliche Risiko und mögliche systemische Folgen für die Finanzmärkte zu beseitigen. Durch den Vorschlag wird somit Rechtssicherheit geschaffen, die sich positiv auf grenzüberschreitende Investitionen, den Zugang zu günstigeren Krediten und die Marktintegration auswirken wird. Der Vorschlag sollte ferner mit den bestehenden Rechtsinstrumenten der Union über das anzuwendende Recht in Zivil- und Handelssachen im Einklang stehen, insbesondere mit der Rom-I-Verordnung, der Insolvenzverordnung, der Richtlinie über Finanzsicherheiten, der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen und der Liquidationsrichtlinie.
4. In diesem Zusammenhang hat die Kommission als allgemeine Regel vorgeschlagen, dass im Fall von Rechtskollisionen die Drittwirkung der Forderungsübertragung dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten unterliegen sollte. Nach Einschätzung der Kommission wäre es mit dieser Regel einfacher, das anzuwendende Recht vorherzusehen, da der Standort des Zedenten im Vorfeld von Dritten festgestellt werden kann. Um den Bedürfnissen der Marktteilnehmer nach bestimmten Arten von Forderungen (Barmittel, die einem Bankkonto gutgeschrieben wurden, und Forderungen aus Finanzinstrumenten) entgegenzukommen, hat die Kommission vorgeschlagen, zwei Ausnahmen von der allgemeinen Regel zuzulassen, in denen das Recht der übertragenen Forderung anzuwenden ist. Ferner hat die Kommission bezüglich des auf die Drittwirkung einer Forderungsübertragung zu Verbriefungszwecken anzuwendenden Rechts vorgeschlagen, dass die Wahl zwischen dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten und dem Recht der übertragenen Forderung besteht, damit große wie kleinere Marktteilnehmer in die Lage versetzt werden, grenzüberschreitende Verbriefungen vorzunehmen.

5. Das Europäische Parlament hat am 13. Februar 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung⁴ mit 24 Änderungsanträgen zum Kommissionsvorschlag mit 546 Stimmen bei 35 Gegenstimmen und 62 Enthaltungen angenommen. Das EP ist dem Vorschlag der Kommission gefolgt, wonach die Drittwirkung einer Übertragung dem Recht des Staates unterliegen sollte, in dem der Zedent seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Mitglieder haben die Bestimmungen des Vorschlags gestrichen, nach denen Zedent und Zessionar das auf die übertragene Forderung anzuwendende Recht als das Recht wählen könnten, das auf die Drittwirkung einer Forderungsübertragung zu Verbriefungszwecken anzuwenden ist.
6. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme⁵ zu diesem Vorschlag am 11. Juli 2018 angenommen, und die Europäische Zentralbank hat ihre Initiativstellungnahme⁶ am 18. Juli 2018 abgegeben.
7. Weder das Vereinigte Königreich noch Irland haben von der in Artikel 3 des Protokolls (Nr. 21) zu den Verträgen über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Maßnahme zu beteiligen. In Anwendung des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Maßnahme.

⁴ Dok. 6217/19.

⁵ Dok. 11427/18.

⁶ Dok. CON/2018/33. Nach den Verträgen besteht keinerlei Verpflichtung zur Anhörung der EZB.

II. BERATUNGEN IM RAT

8. Der Rat hat auf seiner Tagung vom 6./7. Dezember 2018 Kenntnis von den Fortschritten⁷ genommen, die die vorhergehenden Vorsitze bei diesem Dossier erzielt haben. Auf der Grundlage der im Jahr 2018 geleisteten Arbeit hat der Vorsitz zwei überarbeitete Fassungen des Vorschlags erarbeitet, die von der Gruppe "Zivilrecht" (Forderungsübertragungen) geprüft wurden. Vier Sitzungen der Gruppe waren der Prüfung der Textvorschläge des Vorsitzes gewidmet⁸, die letzte am 15. Mai 2019.
9. Darüber hinaus hat sich die Gruppe "Zivilrecht" während der letzten Monate darauf konzentriert, von der Kommission Präzisierungen bezüglich der finanziellen Aspekte des Vorschlags und insbesondere seiner Verbindung mit den EU-Rechtsvorschriften für Finanzdienstleistungen und mit anderen internationalen und nationalen Rechtsvorschriften einzuholen, die möglicherweise für die die Kapitalmärkte berührenden Aspekte des Vorschlags von Belang sind, beispielsweise Wertpapiergeschäfte. Bei dieser Aufgabe wurde sie von Delegierten der Gruppe "Finanzdienstleistungen" unterstützt. Darüber hinaus hat die Gruppe "Zivilrecht" zusammen mit der Kommission auch eine Reihe von Rechtsfragen erörtert, die im Zusammenhang mit dem Vorschlag aufgetreten sind; einige davon haben zu Änderungen geführt, die der Vorsitz in seinen überarbeiteten Fassungen vorgelegt hat.

⁷ Dok. 14498/18.

⁸ Die neueste Fassung ist in Dokument 7889/19 enthalten.

10. Die wichtigsten Bestimmungen, die im ersten Halbjahr 2019 erörtert wurden, sind Folgende:

- a) **Anwendungsbereich (Artikel 1):** Die Gruppe "Zivilrecht" hat die Aufnahme des Begriffs "vertragliche Forderungsübertragung" in den Anwendungsbereich der Verordnung begrüßt, um die Kohärenz mit der Rom-I-Verordnung⁹ zu gewährleisten. Was die Ausnahmen vom Anwendungsbereich betrifft, so sind weitere Verhandlungen über mögliche zusätzliche Ausnahmen erforderlich, wobei wohlgermerkt weitere Ausnahmen nicht verhindern dürfen, dass das angestrebte Ziel des Vorschlags – nämlich die Beseitigung der Rechtsunsicherheit, die derzeit in Bezug auf das auf die Drittwirkung anzuwendende Recht bei grenzüberschreitenden Geschäften mit Forderungen herrscht – in vollem Umfang erreicht wird.
- b) **Begriffsbestimmungen (Artikel 2):** Der Vorsitz hat in seiner Textfassung einige Begriffsbestimmungen so beibehalten, wie sie ursprünglich von der Kommission vorgeschlagen wurden ("Zedent", "Zessionar", "gewöhnlicher Aufenthalt", "Finanzinstrument"); andere hingegen hat er geändert ("Übertragung", "Forderung", "Drittwirkung", "Kreditinstitut" und "Barsicherheit"), um sie klarer zu fassen. Darüber hinaus hat der Vorsitz zwei neue Begriffsbestimmungen ("Verbriefung", "Wertpapiere") hinzugefügt. Die Begriffsbestimmungen werden noch von den Delegationen geprüft.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (*ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6*).

- c) **Anzuwendendes Recht (Artikel 4):** Die Gruppe "Zivilrecht" hat die Prüfung der von der Kommission vorgeschlagenen allgemeinen Regel (d. h. das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten) und der Ausnahmen davon (z. B. Barsicherheit) im Hinblick auf ihre Vorteile (z. B. Vorhersehbarkeit) und Nachteile (z. B. die möglicherweise bestehende Notwendigkeit mehrerer Ausnahmen, z. B. Forderungen aus Finanzinstrumenten) fortgesetzt. Einige Delegationen haben eine Reihe zusätzlicher Ausnahmen vorgeschlagen, die jedoch noch einer weiteren Bewertung, ob sie notwendig und gerechtfertigt sind, unterzogen werden müssen. Außerdem sprechen sich mehrere Delegationen diesbezüglich für eine Umkehrung der allgemeinen Regel aus (Recht der übertragenen Forderung), bei der einige Ausnahmen erforderlich wären (z. B. Factoring), die unter das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten fallen würden; hier werden die Vorteile (z. B. gleiches Recht, das auf die Drittwirkung und auf den Schuldner nach der Rom-I-Regelung anzuwenden ist) und die Nachteile (z. B. geringere Vorhersehbarkeit) einer solchen alternativen allgemeinen Regel noch von der Gruppe geprüft. Bislang hat die Prüfung ergeben, dass die Beratungen über die Wahl der allgemeinen Regel und über den Anwendungsbereich miteinander verknüpft werden können. Daher sollte eine eingehende Analyse beider Elemente des Vorschlags parallel zueinander fortgesetzt werden, um den Standpunkt des Rates vorzubereiten.

In der Textfassung des Vorsitzes wurden auch die Anmerkungen berücksichtigt, die einige Delegationen in Bezug darauf gemacht hatten, dass ein anderer Anknüpfungspunkt in den Fällen erforderlich wäre, in denen ein eingetragenes Sicherungsrecht über unbewegliches Vermögen (Hypotheken) oder bewegliches Vermögen (Pfandrechte) als Sicherheit bei besicherten Kreditvergaben genutzt wird. Die diesbezüglichen Beratungen haben gezeigt, dass zwar entweder ein anderer Anknüpfungspunkt oder – in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Beratungen – eine Bestimmung erforderlich ist, in der präzisiert wird, dass nationales Recht in Bezug auf diese Regelungen nicht berührt wird, dies aber nur in Situationen erforderlich sein könnte, in denen die Sicherheit (das eingetragene Sicherungsrecht) akzessorisch zur Forderung ist. Die Prüfung dieser Fragen wird fortgesetzt.

d) **Zeitliche Geltung (Artikel 14):** Die Beratungen in der Gruppe "Zivilrecht" laufen darauf hinaus, dass das neue Instrument nur auf Forderungsübertragungen angewendet werden soll, für die der Übertragungsvertrag am oder nach dem Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung abgeschlossen wurde.

11. Die Gruppe "Zivilrecht" hat auch die übrigen Bestimmungen¹⁰ des Vorschlags geprüft, die der Vorsitz im Vergleich zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag nicht oder nur geringfügig geändert hat. Für einige dieser Bestimmungen sind Präzisierungen in den entsprechenden Erwägungsgründen vorgesehen.

¹⁰ Universelle Anwendung (Artikel 3), Regelungsbereich des anzuwendenden Rechts (Artikel 5), Eingriffsnormen (Artikel 6), Öffentliche Ordnung (Artikel 7), Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung (Artikel 8), Staaten ohne einheitliche Rechtsordnung (Artikel 9), Verhältnis zu anderen Vorschriften des Unionsrechts (Artikel 10), Verhältnis zu bestehenden internationalen Übereinkünften (Artikel 11), Verzeichnis der Übereinkünfte (Artikel 12), Überprüfungsklausel (Artikel 13), Inkrafttreten und Geltungsbeginn (Artikel 15).

III. FAZIT

12. Unter rumänischem Vorsitz sind zwar bedeutende Fortschritte erzielt worden, die Delegationen analysieren jedoch weiterhin eingehend den Inhalt des Vorschlags und prüfen die Textfassung des Vorsitzes. Angesichts der Komplexität des Vorschlags, seiner möglichen Auswirkungen auf die Finanzmärkte und seiner Verflechtung mit anderen Rechtsvorschriften der Union bedarf es daher weiterer Arbeiten auf fachlicher Ebene, bevor der Rat politische Entscheidungen treffen kann. Dazu erwartet der Rat zusätzliche fachliche Beiträge der Kommission, hauptsächlich zu den unter Nummer 9 genannten finanziellen Fragen.
13. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat diesen Sachstandsbericht vorzulegen, damit er ihn auf seiner Tagung am 6./7. Juni 2019 zur Kenntnis nimmt.
